



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Diskussionsentwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU
über die Verwalter alternativer Investmentfonds
(AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG)**

Berlin, den 16. August 2012

Ansprechpartner: RA Peter Maxl, RA Dr. Volker Schnepel

Wirtschaftsprüferkammer

Postfach 30 18 82, 10746 Berlin

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147

Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287

E-Mail: volker.schnepel@wpk.de

www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Finanzen

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesnotarkammer

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der freien Berufe

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e. V.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Deutscher Anwaltsverein e.V.

Deutscher Anlegerschutzbund e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutsches Aktieninstitut e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft c/o Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Patentanwaltskammer

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

VGF Verband Geschlossene Fonds e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK / Allgemeines“ und „Über die WPK / Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp> und <http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 20. Juli 2012 über den oben genannten Diskussionsentwurf informiert. Wir möchten uns in unserer Stellungnahme auf ein für die Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften besonders bedeutsames Thema beschränken: die Regelung zur Verwahrstelle für alternative Investmentfonds (AIF).

Die AIFM-Richtlinie enthält in Art. 21 Abs. 3c Satz 3 die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, für bestimmte, in der Richtlinie näher beschriebene AIF (im Ergebnis: geschlossene Fonds) als Verwahrstelle zusätzlich auch andere Stellen vorzusehen, die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Stellen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegen und ausreichende finanzielle und berufliche Garantien bieten können, die es ihnen ermöglichen, die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle wirksam auszuführen und die mit diesen Funktionen einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Erwägungsgrund 34 der AIFM-Richtlinie konkretisiert dies dahingehend, dass unter den genannten Voraussetzungen die Mitgliedstaaten auch Notare, Rechtsanwälte oder eine andere Stelle als Verwahrstelle zulassen können. Damit sollten die „gegenwärtigen Praktiken bei bestimmten Arten von geschlossenen Fonds“ berücksichtigt werden.

Im Diskussionsentwurf wird von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht kein Gebrauch gemacht. Nach Informationen des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) soll das BMF einer entsprechenden Regelung zwar offen gegenüberstehen, möchte aber zunächst die Initiative der in Betracht kommenden Berufsgruppen abwarten. Wir hätten uns eine entsprechende Abfrage noch vor Abfassung des Diskussionsentwurfs gewünscht und hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen werden von unseren Mitgliedern erfüllt. Die treuhänderische Verwaltung gehört gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO zum Berufsbild des Wirtschafts-

prüfers und vereidigten Buchprüfers. Viele unserer Berufsangehörigen sind als Treuhandkommanditisten und Mittelverwendungskontrolleure tätig. Des Weiteren werden unsere Mitglieder gem. § 38 WPO in einem von der WPK zu führenden öffentlichen Berufsregister erfasst und unterliegen der Berufsaufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und WPK sowie der Berufsgerichtsbarkeit (§§ 61a ff., §§ 67 ff. WPO). Überprüft werden hierbei mögliche Verletzungen gesetzlich festgelegter Berufspflichten, wie z. B. die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und zur Unabhängigkeit (§ 43 Abs. 1 WPO). § 53 WPO verbietet die Vertretung widerstreitender Interessen. § 8 Berufssatzung WP/vBP enthält zudem eine Regelung zum Umgang mit fremden Vermögenswerten.

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 WPO). Liegt diese Voraussetzung später nicht mehr vor, ist die Bestellung zu widerrufen (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO). Zur Absicherung der Mandanten und ggf. Dritter besteht darüber hinaus die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 54 Abs. 1 WPO).

Die Wirtschaftsprüferkammer fordert das BMF daher auf, die in Art. 21 Abs. 3c Satz 3 AIFM-Richtlinie enthaltene Option aufzugreifen und Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften als zusätzliche Verwahrstelle für AIF vorzusehen.

Die WPK behält sich vor, zu weiteren berufsstandsrelevanten Themen des Diskussionsentwurfs eine gesonderte Stellungnahme abzugeben.
